Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt • A 7857
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH
Karl-Liebknecht-Straße 24/25
14476 Golm
Tel./Fax 0331/56 89-0/16

Amtsblatt

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 8.12.2016 S. 1
- Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 8.12.2016 S. 2
- Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmarks vom 8.12.2016 S. 7

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes WAV Hoher Fläming S. 10

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Tipps, Termine

Blutspendetermine Januar 2017 S. 12

Jahrgang 23
Bad Belzig
20. Dezember 2016
Nummer 12

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www. potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Landrat, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 E
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24/25, 14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 08.12.2016

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf, Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007, (Bbg. GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (Bbg. GVBl. I S. 186) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (Bbg. GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 08.12.2016 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst die gemeinsame Leitstelle, die der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit der Stadt Brandenburg und dem Landkreis Teltow-Fläming unterhält und die Rettungswachen in Beelitz, Bad Belzig, Bollmannsruh, Brück, Dahlen, Groß Kreutz, Jeserig (Fläming), Michendorf, Lehnin, Niemegk, Teltow, Treuenbrietzen, Werder und Ziesar samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die Verwaltung, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport.

2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und/oder eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.

3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges,
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens	596,40 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	280,10 €
- eines Notarztes	309,00 €
- eines Krankentransportwagens	283,10 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,44 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagen (KTW) oder des Rettungswagen (RTW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und/oder des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF).
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden **4 Wochen** nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Potsdam-Mittelmark vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebührenschulden ihrer Mitglieder bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebührenschuld ihrer Mitglieder ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Gebührensatzung vom 16.12.2014 (Amtsblatt 11/2014, S.9-10) außer Kraft.

Bad Belzig, den 08.12.2016

Blasig
Landrat

Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS)

vom 08.12.2016

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) i. V. m. § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 08.12.2016 diese Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung folgt, danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände werden ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Sie sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Bei der Neufestsetzung der Gebühren werden zugunsten des Gebührenschuldners nur solche Änderungen zugrunde gelegt, die dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintreten angezeigt werden. Später angezeigte Änderungen werden ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monates gebührenrelevant. Für Änderungen, die sich Gebühren erhöhend auswirken, gilt Satz 1 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anzeige. Gegenüber dem Landkreis ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über die Änderungen zu erbringen.

(3) Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit. Als Gewerbebetriebe gelten Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, der Urproduktion oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen. Ihnen gleichgestellt sind öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Märkte u. ä. Vorübergehend genutzte Objekte im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.

(4) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung scheinen.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt im Falle ungeklärter Eigentumsverhältnisse (Volkseigentum) der Verfügungsberechtigte.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein Wohnungsrecht oder ein Teileigentumsrecht, ist abweichend von Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührenschuldner.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 schuldet die Gebühr

(a) der Inhaber bzw. der Marktbetreiber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird,
(b) der Nutzer, soweit die Gebühr für ein vorübergehend benutztes Objekt erhoben wird.

(4) Bei Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 4
Gemeinsame Entsorgung des Restabfalls

(1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührenschuldner schulden die Abfallgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.

(2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebührenschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.

§ 5
Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Abfallgebühr gliedert sich in die Gebührenbestandteile nach Absatz 2 bis 11.

(2) Basisgebühr

2.1 Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Basisgebühr wird zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 3 – 11 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Entsorgung von Altpapier (§ 8 AbfES), Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12 AbfES), geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 13 AbfES), Sperrmüll (§ 14 AbfES), herrenlose Abfälle, die Kosten für Restabfallbehälter, Wertstoffhöfe, teilweise die Kosten für die Entsorgung biologisch verwertbarer Abfälle (§ 9 AbfES) sowie teilweise die Kosten für Vertrieb und Verwaltung.

2.2 Haushalte

Die Basisgebühr pro Haushalt bemisst sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen im Erhebungszeitraum. Für jeden Haushaltsangehörigen ist eine Basisgebühr in Höhe von 29,40 Euro und Kalenderjahr zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Anzahl der Haushalte und der Haushaltsangehörigen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar). Änderungen während des Erhebungszeitraumes werden wie folgt berücksichtigt: Entsteht ein neuer Haushalt bzw. erhöht sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen, beträgt die Basisgebühr bzw. steigt sie um 2,45 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden neuen Haushaltsangehörigen. Wird ein Haushalt aufgelöst bzw. verringert sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen, sinkt die Basisgebühr um 2,45 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden ausscheidenden Haushaltsangehörigen. Änderungen werden ab dem 1. des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Für Gebühren senkende Änderungen gilt dies jedoch nur, wenn der Gebührenschuldner dem Landkreis die Änderung in einer Frist von 3 Monaten ab ihrem Eintritt anzeigt; ansonsten wird die Änderung ab dem 1. des auf ihre Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

2.3 Gewerbebetriebe

Die Basisgebühr pro Gewerbebetrieb bemisst sich nach dem im Erhebungszeitraum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

2.3.1 Basisgebühr Gewerbe mit Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,458 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

40 l	18,32 Euro
60 l	27,48 Euro
80 l	36,64 Euro
120 l	54,96 Euro
240 l	109,92 Euro
1.100 l	503,80 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m³ bis 5 m³	1.145,00 Euro
über 5 m³ bis 10 m³	1.347,00 Euro
über 10 m³ bis 20 m³	1.603,00 Euro
über 20 m³	1.832,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Besteht die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 1 nicht während eines vollen Kalenderjahres (z. B. bei Neuanmeldung eines Gewerbebetriebes, Inhaberwechsel) bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 40-l-Behälter als vorgehalten.

2.3.2 Basisgebühr Gewerbe ohne Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,314 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

40 l	12,56 Euro
60 l	18,84 Euro
80 l	25,12 Euro
120 l	37,68 Euro
240 l	75,36 Euro
1.100 l	345,40 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m³ bis 5 m³	785,00 Euro
über 5 m³ bis 10 m³	942,00 Euro
über 10 m³ bis 20 m³	1.099,00 Euro
über 20 m³	1.256,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Besteht die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 1 nicht während eines vollen Kalenderjahres (z. B. bei Neuanmeldung eines Gewerbebetriebes, Inhaberwechsel) bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 40-l-Behälter als vorgehalten.

2.4 Vorübergehend genutzte Objekte

Für jedes Objekt wird eine einheitliche Basisgebühr in Höhe von 13,74 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

(3) Entleerungsgebühr

3.1 Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall (§ 15 AbfES) sowie teilweise der Kosten für Vertrieb und Verwaltung erhoben.

3.2 Die Entleerungsgebühr bemisst sich bei Vorhaltung eines Restabfallbehälters mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l nach dem im Erhebungszeitraum je Haushalt, Gewerbebetrieb und vorübergehend genutztem Objekt geleerten Restabfallbehältervolumens in Litern. Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Restabfallbehälter beträgt:

40 l	1,69 Euro
60 l	2,54 Euro
80 l	3,38 Euro
120 l	5,07 Euro
240 l	10,14 Euro
1.100 l	46,53 Euro

Unbeschadet von Satz 1 werden der Gebührenberechnung eine Mindestanzahl Entleerungen gemäß § 16 a AbfES zugrunde gelegt, die wie folgt ermittelt werden:

3.2.1 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 120 l : Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anhang I weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.2 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Gewerbe pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Für die Berechnung werden die in Anhang II aufgeführten Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt. Stichtag für die zugrunde zu legenden Einwohnergleichwerte und Behältergrößen ist der 30. Juni eines jeden Kalenderjahres.

Nutzt ein Gewerbe mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen.

Anhang I weist für ausgewählte Einwohnergleichwerte und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Erstaufstellung bzw. Abzug des Abfallbehälters während des Kalenderjahres wird die Anzahl der Mindestentleerungen nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.3 Die Anzahl der Mindestentleerungen je vorübergehend genutztem Objekt in einem Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Der Einwohnergleichwert je Objekt beträgt 0,66.

Nutzt ein vorübergehend genutztes Objekt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter gelten sie für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen als ein vorübergehend genutztes Objekt. In diesen Fällen ergibt sich der Einwohnergleichwert aus der Multiplikation von 0,66 x Anzahl der gemeinsam entsorgenden Objekte. Gleiches gilt bei der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins.

Bei Erstaufstellung bzw. Abzug des Abfallbehälters bzw. Aufgabe des vorübergehend genutzten Objektes während des Kalenderjahres wird die Anzahl der Mindestentleerungen nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen bzw. abzunehmende Abfallsäcke aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.3 Das geleerte Restabfallvolumen ermittelt der Landkreis anhand eines am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

3.4 Für Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.100 l beträgt die Entleerungsgebühr 226,76 Euro pro t entsorgten Restabfall. Kann eine vereinbarte Abholung wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, wird eine Gebühr von 190,00 Euro je Leerfahrt erhoben.

3.5 Bei vorübergehend genutzten Objekten, die keinen Restabfallbehälter vorhalten, bemisst sich die Entleerungsgebühr nach der Anzahl

der im Kalenderjahr entsorgten Restabfallsäcke. Die Gebühr pro Restabfallsack beträgt 1,69 Euro. Mindestens 2 Restabfallsäcke (Anzahl der Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.3) gelten als entsorgt.

(4) Wird pro Haushalt oder vorübergehend genutztem Objekt mehr als ein Restabfallbehälter vorgehalten, beträgt die Gebühr unabhängig von der Dauer der Bereitstellung im Kalenderjahr für jeden weiteren der folgenden Restabfallbehälter:

40 l	0,97 Euro
60 l	1,46 Euro
80 l	1,94 Euro
120 l	2,92 Euro
240 l	5,83 Euro
1.100 l	26,73 Euro

(5) Für jede Übermittlung der Nachweise gem. Absatz 3.3 Satz 4 oder Absatz 8 Satz 5 ist eine Gebühr von 5,35 Euro zu entrichten.

(6) Ein Behältertausch pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Ändert sich auf Wunsch des Gebührenschuldners die Abfallbehälterausstattung, ist für jeden weiteren Behältertausch eine Gebühr von 8,70 Euro zu entrichten.

(7) Grünabfall

Die Gebühr für in Anspruch genommene zugelassene Grünabfallbehälter beträgt:

7.1 je Grünabfallsack 2,85 Euro
bzw. Banderole:

7.2 je 1 m³ Bigbag: 42,75 Euro

(8) Bioabfall
Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Biotonnen beträgt:

60 l	1,88 Euro
120 l	3,75 Euro
240 l	7,50 Euro

Die Anzahl der geleerten Biotonnen ermittelt der Landkreis anhand eines an der Biotonne und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

(9) Für die haushaltsnahe Abfuhr von Schrott ist eine Gebühr von 5,53 Euro je km ab Betriebshof APM GmbH Niemegk zur jeweiligen Anfallstelle zu entrichten.

(10) Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:

10.1 Abfälle aus allen Herkunftsbereichen

Altreifen	193,91 Euro/t
Grünabfall	125,25 Euro/t
Bau- und Abbruchabfälle	
Altholz A1 bis A3	46,92 Euro/t
Altholz A4	81,93 Euro/t
Asbest	235,17 Euro/t
Baumischabfall	279,48 Euro/t
Bitumen	351,92 Euro/t
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	154,18 Euro/t
Gips	56,76 Euro/t
Sortierter Bauschutt	31,81 Euro/t
Teerpappe	351,92 Euro/t

10.2 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
Sperrmüll 186,20 Euro/t

10.3 Gebührenschuldner ist, wer die Abfälle anliefert.

(11) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollservice gemäß § 19 Absatz 1 AbfES beträgt je Entleerung folgender Abfallbehälter:

2-Rad-Behälter (60, 80, 120, 240 l)	4,05 Euro
4-Rad-Behälter (1.100 l)	7,97 Euro

§ 6
Vorauszahlungen

Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l berechnen sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen, jedoch mindestens nach der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 5 Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2. In den Fällen des § 5 Absatz 3.5 beträgt die Vorauszahlung 3,38 Euro (2 Abfallsäcke). Für Gewerbebetriebe nach § 5 Absatz 3.4 wird keine Vorauszahlung erhoben.

§ 7
Sonderregelung

(1) In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies trifft insbesondere zu

a) bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer für die Zeit der Abwesenheit aus dem Haushalt,
b) für Studenten und Auszubildende, die eine Nebenwohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Kreisgebietes nachweisen,
c) für Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, die ihren Dienst außerhalb des Wohnsitzes ableisten,
d) für Kleinstgewerbe, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück gelegen sein müssen.

(2) Auf Antrag kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn diese Regelung eine für den Gebührenschuldner unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.

(3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind geeignete Nachweise zu erbringen.

§ 8
Festsetzung/Fälligkeit

(1) Basisgebühr

1.1 Die Gebühr wird zu Anfang des Kalenderjahres festgesetzt und zum 28.02. und 15.07. in 2 gleichen Teilbeträgen, im Falle der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zum 28.02., 15.04., 15.07. und 15.10. in 4 gleichen Teilbeträgen fällig.

1.2 Ist die Gebühr bis zum 28.02. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zum 15.07. in voller Höhe fällig. Ist sie bis zum 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

1.3 Ist die Gebühr bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren bis zum 28.02. bzw. 15.04. bzw. 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie im erstgenannten Fall zum 15.04., 15.07. und 15.10. in 3 gleichen Teilbeträgen bzw. im zweiten Fall zum 15.07. und 15.10. in 2 gleichen Teilbeträgen bzw. im dritten Fall zum 15.10. in voller Höhe fällig. Ist die Gebühr bis zum 15.10. noch nicht entstanden oder festgesetzt, gilt Absatz 1.2 Satz 2 entsprechend.

(2) Entleerungsgebühr

2.1 Die Entleerungsgebühr wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2.2 Die Entleerungsgebühr nach § 5 Absatz 3.4 Satz 1 wird nach Entleerung bzw. Entsorgung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr nach § 5 Absatz 4 wird entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.

(4) Die Gebühr nach § 5 Absatz 7.1 wird mit der Übernahme der zugelassenen Grünabfallsäcke bzw. der Banderole durch den Gebührenschuldner fällig. Die Gebühr nach § 5 Absatz 7.2 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 und nach § 5 Absatz 11 wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 10 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beträgt sie weniger als 50 Euro, wird sie mit Annahme der Abfälle fällig und ist in bar zu entrichten.

(7) Alle nicht in den Absätzen 1 – 6 genannten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.

(8) Die Vorauszahlungen nach § 6 werden entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.

(9) Übersteigt die festgesetzte Vorauszahlung die festgesetzte Entleerungsgebühr, verringert sich der erste Teilbetrag sowie ggf. folgende Teilbeträge der Basisgebühr und der Vorauszahlung des Folgejahres um die Differenz zwischen Vorauszahlung und Entleerungsgebühr.

(10) Die Festsetzung der Entleerungsgebühr für im Jahre 2016 in Anspruch genommene Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt gemäß §§ 5 Absatz 3, 8 Absatz 2.1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS) vom 05.12.2014 (Amtsblatt 11/ 2014, S. 5).

§ 9
Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe von § 12 e Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seinem Namen beauftragt (Mandat).

§ 10
Anhang

Anhang I und II sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bad Belzig, den 08.12.2016

Blasig
Landrat -DS-

Anhang I:
zu § 5 Absatz 3.2.1 - Mindestentleerungsgebühr Haushalte

Personen im Haushalt	Mindestgebühr 40 l MGB* in Euro pro Jahr	Mindestgebühr 60 l MGB in Euro pro Jahr	Mindestgebühr 80 l MGB in Euro pro Jahr	Mindestgebühr 120 l MGB in Euro pro Jahr	Mindestgebühr 240 l MGB in Euro pro Jahr
1	5,07	5,08	6,76	5,07	10,14
2	10,14	10,16	10,14	10,14	10,14
3	15,21	15,24	16,90	15,21	20,28
4	20,28	20,32	20,28	20,28	20,28
5	25,35	25,40	27,04	25,35	30,42
6	30,42	30,48	30,42	30,42	30,42
7	35,49	35,56	37,18	35,49	40,56
8	40,56	40,64	40,56	40,56	40,56
9	-	45,72	47,32	45,63	50,70
10	-	50,80	50,70	50,70	50,70
11	-	55,88	57,46	55,77	60,84
12	-	60,96	60,84	60,84	60,84

*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfalltonne)

zu § 5 Absatz 3.2.2 - Mindestentleerungsgebühr Gewerbe

Einwohnergleichwert	Mindestgebühr 40 l MGB* in Euro pro Jahr	Mindestgebühr 60 l MGB in Euro pro Jahr	Mindestgebühr 80 l MGB in Euro pro Jahr	Mindestgebühr 120 l MGB in Euro pro Jahr	Mindestgebühr 240 l MGB in Euro pro Jahr	Mindestgebühr 1.100 l MGB in Euro pro Jahr
0,7	5,07	5,08	6,76	5,07	10,14	-
1,4	8,45	7,62	10,14	10,14	10,14	-
2,1	11,83	12,70	13,52	15,21	10,14	-
2,8	15,21	15,24	16,90	15,21	20,28	-
3,5	18,59	17,78	20,28	20,28	20,28	-
4,2	21,97	22,86	23,66	25,35	30,42	-
7	35,49	35,56	37,18	35,49	40,56	46,53
35	-	-	-	-	91,26	186,12
70	-	-	-	-	-	372,24

*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfalltonne)

Anhang II:
zu § 5 Absatz 3.2.2 – Einwohnergleichwerte

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleichwert (EGW)	Maßstab
• Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä. • Arztpraxen, Labors u. ä. • Handel, Industrie und Handwerk u. ä. Gewerbe • Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	0,7	je Beschäftigter
Gastronomische Einrichtungen (auch Imbissstände, Caterer)	0,7	je Beschäftigter
Märkte	0,7	je Marktstand
Kasernen u. ä. Einrichtungen	0,7	je Dienstkraft
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Kinder-, Jugend- und Studentenheime u. ä.	0,7	je Bett
Kindergärten, Krippen, Horte, Schulen u. ä.	0,7	je 10 Kinder
Hotels, Pensionen u. ä.	0,7	je Bett
Campingplätze /Bootsliegeplätze	0,7	je Stell- /Liegeplatz
Sonstige Gewerbebetriebe	0,7	je Beschäftigter

Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Kostenbeitragssatzung)

vom 08.12.2016

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 08.12.2016 Satzung beschlossen:

- §§ 131, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14,Nr. 32)
- §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBI. I S.1802)
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 21)

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Kostenbeitragspflichtiger

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Eltern.

(3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1.

(4) Leben die Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Betreuungszeit.

(2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben; dies gilt insbesondere für Abwesenheitszeiten wie Urlaub/Krankheit/Kur des Kindes. Bei entschuldigter Abwesenheit können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4 Erhebung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 5 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter der Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszweckes.

§ 6 Maßstab des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz)
- dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen

(2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Beitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monaten nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

(3) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 8 und 9.

§ 7 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlagen 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird (§ 8 Abs. 7), sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

(2) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von 10 Stunden für Kinder im Alter von 0 bis zur Einschulung und über 6 Stunden im Grundschulbereich, erhöht sich der Elternbeitrag nicht. Familien mit 4 oder mehr Kindern zahlen den Mindestbeitrag je Kind.

(3) Der Kostenpflichtige hat sein Einkommen darzulegen und auf Verlangen nachzuweisen, soweit dies für die Erhebung des Beitrages erforderlich (§ 9 Abs. 2) ist. Kommt er dem nicht nach, wird er mit dem Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle belastet.

(4) Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.

§ 8 Einkommen

(1) Das Einkommen ist die Summe des Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen.

(2) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbare Zahlungen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, eines pauschalisierten Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung in Höhe von 25 % sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmerpauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betroffene Jahr bleibt davon unberührt.

Soweit Einkommen nicht sozialversicherungspflichtig ist (z.B. Beamte) erfolgt kein pauschaler Abzug in Höhe von 25%. Abzugsfähig sind an Stelle dessen Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung.

(4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht; der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmerpauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung abzuziehen.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen.

Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für den Kostenbeitragspflichtigen.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen

- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld

- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, , Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen

- Elterngeld nach dem BEEG unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von 300 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von 150 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung des Auszahlungssumme).

- bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(6) Zum Einkommen werden folgende Einnahmen nicht gezählt: Kindergeld, Pflegegeld, Bafög, Bildungskredite, Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem SGB VIII, Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(7) Dem Kostenbeitragspflichtigen, der an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in seinem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen Nettoeinkommen abzusetzen.

(8) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten (vgl. § 8 Abs. 3) und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.

Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge zur Sozialversicherung, die Werbungskosten (vgl. § 8 Abs. 3) sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu berücksichtigen.

(9) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Steuern, Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung abzuziehen (vgl. § 8 Abs. 3). Wenn Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen sind, sind diese ebenfalls abzugsfähig.

§ 9 Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommenssteuerbescheid bzw.

Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Kostenbeitragssatzung)

Anlage 1
Staffelung der Elterneinkommen (netto) für Kinderkrippe, Kindergarten und Kinder im Grundschulalter

Familien mit		**einem Kind**			**zwei Kindern**			**drei Kindern**		
		100%	110%	130%	100%	110%	130%	100%	110%	130%
Kinderkrippe und Kindergarten		bis 6h	bis 9h	bis 10h	bis 6h	bis 9h	bis 10h	bis 6h	bis 9h	bis 10h
Grundschulalter		bis 4 h	bis 6 h		bis 4 h	bis 6 h		bis 4 h	bis 6 h	
		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
bis	1.800	15 €	17 €	20 €	15 €	17 €	20 €	15 €	17 €	20 €
1801 bis	1.900	25 €	27 €	32 €	15 €	17 €	20 €	15 €	17 €	20 €
1901 bis	2.000	35 €	39 €	46 €	15 €	17 €	20 €	15 €	17 €	20 €
2001 bis	2.100	45 €	50 €	59 €	15 €	17 €	20 €	15 €	17 €	20
2101 bis	2.200	55 €	61 €	72 €	15 €	17 €	20 €	15 €	17 €	20
2201 bis	2.300	65 €	71 €	84 €	20 €	22 €	25 €	15 €	17 €	20
2301 bis	2.400	75 €	82 €	97 €	25 €	28 €	33 €	15 €	17 €	20
2401 bis	2.500	85 €	94 €	111 €	30 €	33 €	39 €	15 €	17 €	20 €
2501 bis	2.600	88 €	97 €	115 €	35 €	39 €	46 €	17 €	18 €	22 €
2601 bis	2.700	92 €	101 €	119 €	40 €	44 €	52 €	19 €	21 €	25 €
2701 bis	2.800	95 €	105 €	124 €	45 €	49 €	58 €	23 €	25 €	30 €
2801 bis	2.900	99 €	108 €	128 €	49 €	54 €	64 €	20 €	22 €	26 €
2901 bis	3.000	102 €	112 €	133 €	51 €	56 €	66 €	24 €	27 €	32 €
3001 bis	3.100	105 €	116 €	137 €	53 €	58 €	69 €	26 €	29 €	34 €
3101 bis	3.200	109 €	120 €	141 €	54 €	60 €	71 €	27 €	30 €	35 €
3201 bis	3.300	112 €	123 €	146 €	56 €	62 €	73 €	28 €	31 €	37 €
3301 bis	3.400	116 €	127 €	150 €	58 €	64 €	76 €	29 €	32 €	38 €
3401 bis	3.500	140 €	154 €	182 €	60 €	66 €	78 €	30 €	33 €	39 €
3501 bis	3.600	144 €	158 €	187 €	62 €	68 €	80 €	31 €	34 €	40 €
3601 bis	3.700	148 €	163 €	192 €	64 €	70 €	83 €	32 €	35 €	41 €
3701 bis	3.800	152 €	167 €	198 €	65 €	72 €	85 €	33 €	36 €	42 €
3801 bis	3.900	156 €	172 €	203 €	79 €	87 €	103 €	35 €	39 €	46 €
3901 bis	4.000	160 €	176 €	208 €	80 €	88 €	105 €	38 €	42 €	50 €
4001 bis	4.100	164 €	180 €	213 €	82 €	91 €	107 €	40 €	44 €	52 €
4101 bis	4.200	168 €	185 €	218 €	84 €	93 €	110 €	41 €	45 €	54 €
4201 bis	4.300	172 €	189 €	224 €	87 €	96 €	113 €	42 €	46 €	55 €
4301 bis	4.400	176 €	194 €	229 €	89 €	98 €	116 €	43 €	47 €	56 €
4401 bis	4.500	207 €	228 €	269 €	91 €	100 €	119 €	44 €	49 €	57 €
4501 bis	4.600	212 €	233 €	275 €	93 €	103 €	121 €	45 €	50 €	59 €
4601 bis	4.700	216 €	238 €	281 €	95 €	105 €	124 €	46 €	51 €	60 €
4701 bis	4.800	221 €	243 €	287 €	97 €	107 €	127 €	47 €	52 €	61 €
4801 bis	4.900	225 €	248 €	293 €	99 €	109 €	129 €	48 €	53 €	62 €
4901 bis 5000 und höher	5.000	230 €	253 €	299 €	102 €	112 €	132 €	49 €	54 €	64 €
Pflegekinder:		102 €	112 €	133 €	51 €	56 €	66 €	24 €	27 €	32 €
Höchstbeitrag:		230 €	253 €	299 €	102 €	112 €	132 €	49 €	54 €	64 €

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des geprüften Jahresabschlusses WAV „Hoher Fläming“ für 2015

Der mit Beschluss 04-12/2016 festgestellte, geprüfte Jahresabschluss 2015 des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (WAV) wird in der Zeit vom 9.1.2017 bis 23.1.2017 öffentlich ausgelegt.

Er kann im Verwaltungsgebäude des WAVs, Gregor-von Brück-Ring 20, 14822 Brück in dieser Zeit eingesehen werden.

Brück, den 8.12.2016
gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über die Entlastung des Verbandsvorstehers des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ für das Geschäftsjahr2015

Mit Beschluss 05-12/2016 wurde der Verbandsvorsteher durch die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (WAV) für das Geschäftsjahr 2015 uneingeschränkt entlastet.

Brück, den 8.12.2016
gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2017 des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“

Der mit Beschluss 07-12/2016 festgestellte Wirtschaftsplan 2017 des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (WAV) wird in der Zeit vom 9.1.2017 bis 23.1.2017 öffentlich ausgelegt.

Er kann im Verwaltungsgebäude des WAV, Gregor-von Brück-Ring 20, 14822 Brück in dieser Zeit eingesehen werden.

Brück, den 8.12.2016
gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung am 08.12.2016 gefassten Beschlüsse

Gemäß § 12 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in Verbindung mit § 39 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Beschluss 01-12/2016 Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes

Die Verbandsversammlung des WAV wählt Herrn Roland Leisegang in den Vorstand des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming".

Auf Grundlage des §8 Abs. 1 und Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ ist ein neues Vorstandsmitglied zu benennen.

Durch das Ende der Amtszeit von Frau Klabunde-Quast ist die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes notwendig.

Der Beschluss wurde mit 23 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

2. Beschluss 02-12/2016 Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes

Die Verbandsversammlung des WAV wählt Herrn Ottheiner Kleinerüschkamp in den Vorstand des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming".

Auf Grundlage des §8 Abs. 1 und Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ ist ein neues Vorstandsmitglied zu benennen.

Mit Schreiben vom 05.10.2016 wurde der WAV durch den amtierenden Amtsdirektor des Amtes Brück über den Rücktritt von Herrn Borgmann und dessen Vertretung durch Herrn Roland Hoffmann informiert.

Der Beschluss wurde mit 23 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

3. Beschluss 03-12/2016 Nachwahl eines Stellvertreters für ein Vorstandsmitglied

Die Verbandsversammlung des WAV wählt als Stellvertreter nach vorangegangenem einstimmigem Beschluss in öffentlicher Abstimmung Herrn Nagorsky als Vertreter für das Vorstandsmitglied Herrn Kleinerüschkamp für den Vorstand des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“.

Herr Kleinerüschkamp wurde zum Vorstandsmitglied des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ gewählt, hierdurch ist ein neuer Stellvertreter für den Vorstand zu wählen.

Auf Grundlage des §8 Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ sind Stellvertreter für Vorstandsmitglieder zu wählen.

Der Beschluss wurde mit 21 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungsstimmen gefasst.

4. Beschluss 04-12/2016 Jahresabschluss WAV 2015 und Ergebnisverwendung

Die Verbandsversammlung des WAV beschließt auf Grundlage des § 33 Abs. 1 Ziffer 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Wasserversorgungsverbandes 2015.

Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung das negative Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von -2.968.137,01 € als Vortrag auf neue Rechnung, wie folgt zu verwenden:

Ergebnisvortrag aus Vorjahren	- 1.021,94 €
Jahresergebnis 2015	- 2.968.137,01 €
Bilanzergebnis zum 31.12.2015	- 2.969.158,95 €

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ist diesem Beschluss beigefügt.

Der Beschluss wurde mit 22 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

5. Beschluss 05-12/2016 Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des WAV erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Die Beschlussfassung erfolgte gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 2 Eigenbetriebsverordnung.

Der Beschluss wurde mit 22 Ja-Stimmen und 1 Enthaltungsstimme gefasst.

6. Beschluss 06-12/2016 Wirtschaftsprüfer 2016

Die Verbandsversammlung beschließt das Unternehmen dhpg Berlin GmbH als Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung 2016 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für die jeweiligen Geschäftsjahre gemäß § 106 BbgKVerf in Verbindung mit § 27 EigV Bbg sowie gemäß den §§316 ff. HGB. Ferner soll die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 der BbgKVerf, in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz überprüft werden.

Nach Kommunalverfassung § 105 Abs. 3 obliegt die Prüfung von Eigenbetrieben und Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden, dem Landrat. Die Prüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Auftrag des Landesrechnungshofes wahrgenommen. Nach Kommunalverfassung § 106 Abs. 2 kann sich die Prüfungsbehörde eines Wirtschaftsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Es ist gemäß des Schreibens des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 24.10.2008 zu verfahren.

Der Beschluss wurde mit 23 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

7. Beschluss 07-12/2016 Wirtschaftsplan 2017

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming" beschließt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 4, Abs. (2), Punkt 4. und § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden Wirtschaftsplan 2017 mit folgenden Eckdaten:

1.0. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan: in €

die Erträge	2.580.100
die Aufwendungen	2.554.900
der Jahresgewinn	25.200
der Jahresverlust	0

1.2. im Finanzplan in €

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit
571.800

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit
-811.000

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit
-271.594

2.0. Es werden festgesetzt: in €

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf
0

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
0

2.3. die Verbandsumlage
0

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:
0

Der Beschluss wurde mit 23 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

8. Beschluss 08-12/2016 Abschluss der Überprüfung auf Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR und Auflösung der Kommission

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming" nimmt den abschließenden Bericht der Kommission zur Kenntnis und beschließt die Auflösung der Kommission zur Überprüfung der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Bediensteten des Verbandes auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR .

Der Beschluss wurde mit 23 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

9. Beschluss 09-12/2016 Grundsatzbeschluss zum Beitrittsantrag der Gemeinde Golzow und der Gemeinde Planebruch für den OT Oberjünne

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming" (WAV) fasst auf Grundlage der Verbandssatzung § 1 (6) und dem Antrag auf Beitritt der Gemeinde Golzow nach § 32 GKGBbg vom 19.10.2016 in den WAV folgenden Grundsatzbeschluss:

1. Die Verbandsversammlung des WAV stimmt dem Antrag der Gemeinde Golzow sowie dem Antrag der Gemeinde Planebruch für ihren Ortsteil Oberjünne grundsätzlich zu.

   Die als Anfrage zu wertende Anträge der Gemeinden vom 19.10.2016 ersetzen den zum Beitritt notwendigen Antrag nach § 32 GKG, der klare Angaben zu den im Zuge des Beitritts zu übergebenden Vermögensgegenständen, Forderungen und Verbindlichkeiten beinhaltet, nicht.

2. Grundlage des Beschlusses ist die durch die Aufnahme unbeeinträchtigte kurz- und mittelfristige Wahrung der stabilen Wirtschaftslage und Liquidität des WAV.

   Dazu müssen bilanz-, satzungstechnisch und kalkulatorisch klare Möglichkeiten zur Abgrenzung bestehen. Dies betrifft insbesondere die dauerhafte Möglichkeit, Umlagen für Deckungslücken entsprechend der Verursachung von einzelnen Mitgliedsgemeinden zu erheben und getrennte Tarifgebiete zu unterhalten.

   Eine Übernahme kann darüber hinaus nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Zustand der zu übernehmenden Anlagen keine unabwägbaren technischen und finanziellen Risiken in sich birgt, die ggf. zu übernehmenden Schulden langfristig bedienbar sind und die Rücklage der beitretenden Mitgliedsgemeinden so ausreichend ist, dass übliche oder notwendige Investitionen ebenfalls langfristig ohne zusätzliche Kreditaufnahme erfolgen können.

   Eine wesentliche Rolle wird dabei die Aufteilung des Vermögens, und des für die kalkulatorischen Kosten entscheidenden Abzugskapitals spielen. Aus Sicht des WAV´s sollten eingenommene Beiträge und Fördermittel, auch im Hinblick auf die spätere Rechtssicherheit in der Abgabenerhebung, proportional zum zu übernehmenden Anlagevermögen aufgeteilt werden.

3. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Verbandes ist der solidarische Gedanke, den antragstellenden Gemeinden bzw. Gemeindeteilen

mit vorhandener Technik, geschultem Fachpersonal und betriebs- sowie verwaltungswirtschaftlichem Knowhow so zur Seite zu stehen, dass deren Leistungsfähigkeit dauerhaft gestärkt wird und eingesetzte Landesmittel langfristig stabilisierend wirken.

4. Hinsichtlich des geplanten Gutachtens zu den Bedingungen der Auflösung des Trink- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch" (TAZV) stellt der WAV klar, dass er dort formulierte Empfehlungen oder Auflagen nur folgen wird, wenn die Gemeinden Golzow und Planebruch für den Ortsteil Oberjünne, aus der eigenen Einschätzung des Verbandes heraus, damit dauerhaft rechtlich und finanziell stabil und mit vertretbaren Gebühren sowie ohne negative Rückwirkung auf den Mutterverband trinkwasserseitig verwaltet und betrieben werden können.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des TAZV hat am 13.09.2016 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

Um in Aussicht gestellte Mittel aus dem Schuldenmanagementfond in Anspruch nehmen und ggf. Gelder für eine Beitrittsprämie oder ähnliches beantragen zu können, benötigt die Landesregierung eine Grundsatzentscheidung der aufnehmenden Verbände.

Der Beschluss wurde mit 21 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen gefasst.

Brück, 9.12.2016 *gez. Hemmerling*
Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Sonstige Tipps und Termine

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Januar 2017

02.01.	**Götz,** Zentrum f. Gewerbeförderung, Am Mühlenberg 15	14.00 – 18.30
02.01.	**Potsdam,** Möbelhaus porta (Blutspendebus vor dem Eingang)	14.00 – 19.00
03.01.	**Brandenburg,** Gesundheitszentrum am Hbf, Johann-Carl-Sybel-Str.1	14.00 – 18.30
03.01.	**Teltow,** Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Potsdamer Str. 51	15.00 – 19.00
04.01.	**Brück,** Grundschule Brück, Friedrich-L.-Jahn-Str. 1	16.30 – 19.30
05.01.	**Potsdam,** Centrum f. Technologie, David-Gilly-Str. 1	11.00 – 14.00
07.01.	**Nuthetal,** Physiotherapie Zander, Zum Sprinbruch 1 b	09.00 – 12.00
09.01.	**Görzke,** Handwerkerhof Görzke, Kirchstraße 18	16.00 – 19.00
10.01.	**Brandenburg,** Gesundheitszentrum am Hbf, Johann-Carl-Sybel-Str.1	14.00 – 18.30
11.01.	**Potsdam,** Guido-Seeber-Haus, August-Bebel-Str. 27	13.00 – 16.00
12.01.	**Potsdam,** OSZ II „Zum Jagenstein", Zum Jagenstein 26	16.00 – 19.00
12.01.	**Beelitz,** Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str.16	14.30 – 19.00
16.01.	**Potsdam,** IKK Brandenburg und Berlin, Ziolkowskistr.6	14.30 – 17.30
17.01.	**Werder,** Schule Werder, Unter den Linden 11	15.30 – 19.00
17.01.	**Brandenburg,** Gesundheitszentrum am Hbf, Johann-Carl-Sybel-Str.1	14.00 – 18.30
18.01.	**Golm,** Universität Golm, Karl-Liebknecht-Str.	10.00 – 16.00
21.01.	**Werder,** Werder Park (Blutspendebus), Auf dem Springfeld 6	10.00 – 15.00
23.01.	**Bad Belzig,** DRK Belzig, Gliener Str. 1	15.00 – 19.00
24.01.	**Linthe,** ADAC, Am Kalkberg 6	15.00 – 19.30
24.01.	**Brandenburg,** Gesundheitszentrum am Hbf, Johann-Carl-Sybel-Str.1	14.00 – 18.30
25.01.	**Potsdam,** Fachschule Hermannwerder, Hoffbauer-Stiftung	09.00 – 12.00
26.01.	**Treuenbrietzen,** Bügerhaus „Alte Feuerwehr", Breite Str. 71	15.00 – 19.00
27.01.	**Schwielowsee,** Freiwillige Feuerwehr Ferch, Sonnenhang 3	15.30 – 19.00
31.01.	**Michendorf,** Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum", Potsdamer Str. 64	15.00 – 19.00
31.01.	**Brandenburg,** Gesundheitszentrum am Hbf, Johann-Carl-Sybel-Str.1	14.00 – 18.30

ACHTUNG –
NEUE ÖFFNUNGSZEITEN!!

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspende-institut Potsdam
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber der Poliklinik)
Telefon-Nummer: 0331-2846-0

Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr

Täglich Blut- und Plasma-spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-spender kostenfrei!